

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/262-264>

Rg **1** 2002 262 – 264

Miloš Vec

Geistergeschichte

malige Kaiser Joseph II. von Christian August Beck in den juristischen Fächern unterrichtet, während andere Erzherzöge und Erzherzoginnen etwas später Karl Anton von Martini als Lehrer erhielten. Oder hatte die Rechtswissenschaft an Ansehen und Einfluss gewonnen? Für deren Vertreter bot der Unterricht des fürstlichen Nachwuchses eine einmalige Chance, denn nicht nur im Allgemeinen Staatsrecht (so Svarez), sondern auch im Natur- und Völkerrecht galten die Herrscher seit dieser Zeit als wichtigste »Zielgruppe«: »Le Droit des Gens est la Loi des Souverains. C'est pour eux principalement, & pour leur Ministres, qu'on doit l'écrire.« (Vattel 1758). Neue Strömungen, etwa das von J.J. Moser propagierte »Völker-Recht, wie es unter den Europäischen Souverainen und Nationen üblich ist«, suchten sich durch ihre Nützlichkeit für den selbstbewussten Herrscher zu legitimieren und kamen damit den Vorstellungen Friedrichs entgegen, der selbständiges Handeln und Stärkung der Urteilskraft als Erziehungsziele für künftige Regenten propagierte.

Nicht verkannt werden darf allerdings, dass die neue Aufgabe auch mit unangenehmen Zwängen verbunden war. So versuchte etwa der Vizekanzler Johann Christoph von Bartenstein besagtem Rechtslehrer Christian August

Beck Materialien aufzudrängen und dadurch den Inhalt von dessen Vorlesungen zu beeinflussen. Eben solche Interventionen durch höfische Interessengruppen hatte Friedrich der Große befürchtet. Zudem war gerade im Allgemeinen Staatsrecht die Gefahr groß, dass Opportunismus in welcher Form auch immer die Lehrinhalte bestimmte. Nicht umsonst glaubte Svarez sich in seinem Schlussvortrag für »dreiste Wahrheiten ..., welche den Ohren der Fürsten selten willkommen sind«, entschuldigen zu sollen.

Die Verortung der Kronprinzenvorträge in diesem Spannungsfeld machen sie im Einzelfall wie als Gattung interessant. Sicher müssen sie, wie in den beim Herausgeber entstandenen Dissertationen von Thomas Karst (Das Allgemeine Staatsrecht im Rahmen der Kronprinzenvorträge, Hamburg 2000) und Robert Schelp (Das Allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung, Berlin 2001), auch als Teil der Geschichte der jeweiligen juristischen Disziplin verstanden werden. Gleichzeitig bieten sie aber die Gelegenheit, den Stellenwert von Recht und Rechtswissenschaft in Staat und Gesellschaft zu erforschen. Sorgfältige Editionen wie die vorliegende sind dafür hoch willkommen.

Karl-Heinz Lingens

Geistergeschichte*

Martin Kühnells politikwissenschaftliche Dissertation verfolgt zielstrebig ein klares Programm: Sie nähert sich dem politischen Denken von Christian Thomasius systematisch. Kühnel analysiert die wesentlichen Aspekte der politischen, juristischen und philosophischen Ideen-

welt des deutschen Frühaufklärers. Das ist überwiegend gelungen, weist aber einige Schwächen auf, die in erster Linie durch die Anlage der Arbeit bedingt sind und die beim Leser letztlich die Frage nach dem prinzipiellen Wert solcher Rekonstruktionen aufkommen lassen.

* MARTIN KÜHNEL, Das politische Denken von Christian Thomasius. Staat, Gesellschaft, Bürger, Berlin: Duncker & Humblot 2001, 404 S., ISBN 3-428-10260-6

Kühnels Verdienst liegt darin, dass er mit sicherem Griff ein analytisches Referat über eine Ideenwelt vorlegt, die sein Protagonist nicht nur an vielen verstreuten Stellen seines Werks entworfen hat (21), sondern bei denen Thomasius in verschiedenen Schaffensphasen Wandlungen seiner Grundannahmen vollzog. Die Verdichtung in einem zentralen Werk fand hingegen nicht statt. Kühnel gelingt die sich daraus ergebende Aufgabe einer zurückhaltenden Zusammenführung gut, ohne dass er das Fragmentarische und Widersprüchliche zu sehr zu einem System organisierte, das es so nicht gab. Die Darstellung schöpft umfangreich aus den gedruckten Quellen (jedoch nur aus Thomasius' deutschsprachigen Schriften, was Kühnel mit dem vordergründigen Argument verteidigt, Thomasius habe diese Sprache als erster deutscher Gelehrter »ebenso bewußt wie programmatisch« genutzt, 23). Der Text findet eine gute Balance zwischen Referat und Analyse; Zitate sind in angemessener Dichte und Länge wiedergegeben, dazwischen gibt es reichlich gelungene Paraphrasierungen und intelligente Analysen des Ideenkosmos von Thomasius. Wer künftig Orientierung oder auch nur einen ersten Einstieg zu Thomasius sucht, ist hiermit gut versorgt. Zudem sind viele Würdigungen von Thomasius' politischer Philosophie abgewogen und leisten einen soliden Beitrag zur Erforschung des Denkens der deutschen Frühaufklärung. Kühnels Arbeit findet ihre Vorzüge insbesondere in der Darstellung eines Naturrechtsdenkens, das sich selbst zunehmend problematisch wird: Bei Thomasius gleiten die Naturrechtssätze teils ins obrigkeitlich gesetzte Recht, so dass er hier bereits einem aufgeklärten Positivismus huldigt, teils schreibt er noch die ständischen Differenzen sozialkonservativistisch als »Natur« fort, statt sie zu positivieren oder gar zu historisieren. In

diesem Bereich wirkt Kühnels umsichtige und kritische Darstellung der politischen Ambivalenzen von Thomasius' Gesellschaftstheorie (190–232) besonders überzeugend, gerade weil sie die Funktion dieser Naturrechtstheorie nachgeht.

Allerdings vernachlässigt Kühnels Arbeit infolge ihres enzyklopädischen Zugriffs auf Thomasius' Themen gelegentlich die Details. Diese Beschränkung speist sich aus zwei Motiven: Erstens ist Kühnels Perspektive grundsätzlich werkimmanent, und zweitens geht er bei den Themen rein ideengeschichtlich vor. Zum ersten Punkt: Quellenlektüren zu anderen Denkern des 17. und 18. Jahrhunderts fehlen ganz. Die Darstellung beschränkt sich auf einige wenige Seitenblicke auf die klassischen Staatsdenker der Vormoderne, wobei Kühnel sich durchgehend auf die Einschätzungen der Sekundärliteratur stützt; Hobbes, Pufendorf und andere werden allenfalls knapp erwähnt (z. B. 147, 162, 164, 231), jedoch nicht systematisch herangezogen. Gerade Christian Wolff, von dem besonders wenig die Rede ist, hätte gut gepasst. Ein Leser, der mit der Ideenwelt des 17. und 18. Jahrhunderts nur oberflächlich vertraut ist, hat vermutlich Schwierigkeiten, Kühnels Darstellung der Position von Thomasius zu würdigen, weil ihm durchgehend der Vergleich fehlt. Er sieht nicht, wo Thomasius originell oder gar revolutionär war und wo er nur synthetisierte. Auch bei der Sekundärliteratur arbeitet Kühnel nicht präzise genug. Bereits Kühnels Einleitung versammelt wahllos Werturteile über Thomasius aus verschiedensten Forschungszusammenhängen und -epochen (13–16), die selbstverständlich disparat ausfallen müssen. Dieser Selbstlegitimierung hätte Kühnel für seine eigene Forschung nicht bedurft.

Darüber hinaus unbefriedigend scheint mit zunehmendem Fortgang der Darstellung jedoch der Ansatz, Thomasius rein immanent-geistes-

geschichtlich zu rekonstruieren. Gerade Kühnells Beschränkung auf die ideengeschichtliche Ebene erzeugt beim Leser den Wunsch, mehr über die tatsächlichen Zusammenhänge der von Thomasius abgehandelten Themen zu erfahren. Auch wenn das Schrifttum zu den zahllosen in Kühnells Buch abgehandelten Aspekten sicher nicht umfassend auszuwerten gewesen wäre, so vermisst man fallweise doch die Auseinandersetzung mit neueren Forschungsergebnissen oder auch nur ihre Erwähnung. Die Folge sind beispielsweise oberflächliche Seitenblicke auf das Problem der Hexenprozesse (256–260) und überraschende Werturteile wie etwa, dass Thomasius »wichtige Impulse für die Praxis der Gesetzgebung vermitteln (konnte)« (135). Auch Kühnells Rede über die »kulturelle Rückständigkeit Deutschlands [...], dem es zu diesem Zeitpunkt schlichtweg an höflichen und geselligen Umgangsformen fehlte, d. h. welche den gesellschaftlichen Umgang insbesondere von der latenten Eskalationsgefahr der Androhung oder Ausübung von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung befreien könnte« (199), ist ein Resultat seiner Perspektive, die die historische Wirklichkeit des Fürstenstaats und seiner sozialen Verhältnisse ausblendet. Statt dessen bildet sie das historische Selbst-

bild einer Elite ab, die sich zivilisatorisch im Rückstand gegenüber Frankreich fühlte. Wiederrum verfassungsgeschichtlich bedenklich scheint Kühnells Absicht, Thomasius zu einem Vordenker von »Rechtsstaatlichkeit« zu stilisieren (69, 113 ff.). Auch beim Kompositum »rechtsstaatlicher Absolutismus« (117, 357) fehlt zumindest eine substantielle Auseinandersetzung darüber, was diese Begriffe des 19. Jahrhunderts aus verfassungsgeschichtlicher Perspektive für die Zeit um 1700 leisten könnten.

Kühnel schließt sein Buch mit der zutreffenden Beobachtung, die Bedeutung der staats- und gesellschaftsphilosophischen Positionen des Thomasius stehe in Diskrepanz zur Form, in der sie vorgetragen wurden. Zu Recht sieht er darin eine Ursache, warum Thomasius bislang nicht als »wirklicher« Klassiker der politischen Ideengeschichte gewürdigt werde (363). Die Verdichtungen und Analysen, die Kühnel geleistet hat, sollten in der Lage sein, hier abzuhelpfen. Ob allerdings die Produktion eines gegenüber der historischen Vorlage »verbesserten« Thomasius wirklich ein Gewinn ist, bleibt eine offene Frage.

Miloš Vec

Auf den Fluren von Ausländerbehörden

Am Beginn des 20. Jahrhunderts, schrieb 1907 der französische Jurist Adrien Sée, seien Pässe eine »curiosité« vergangener Tage: bestenfalls ein Gegenstand rechtshistorischer Forschung, aber ohne jede Relevanz für die Gegenwart. Von den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts an war das eine verbreitete Meinung.

Waren nicht seit den 1860er Jahren Visapflicht und der Zwang zum Reisepass in den fortgeschrittenen Staaten Europas und in den USA endgültig abgeschafft worden? Das veraltete Zwangssystem absolutistischer Staatlichkeit mit seiner Mischung aus absurd strikten Vorschriften und der Willkür kontrollierender Beamter sei